



BERICHT – 31.08.2021 / Berechnungen Weiterentwicklung Modell 27.09.2023

Idee «Dividende Schweiz»

Ökonomische und juristische Beurteilung
und Berechnungen zur Weiterentwicklung
des Modells

Im Auftrag der Partei «Die Mitte»

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Idee «Dividende Schweiz»
Untertitel: Ökonomische und juristische Beurteilung und Berechnungen zur Weiterentwicklung des Modells
Auftraggeber: Die Mitte
Ort: Bern
Datum: 31.08.2021 / 27.09.2023

Begleitgruppe

Gianna Luzio, Die Mitte
Sybille Hochuli, Die Mitte
Marina Meister

Projektteam Ecoplan

Michael Marti
Michael Mattmann
Julian Frank

Projektteam HSLU

Peter Mösch Payot

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Prolog: Berechnungen zur Weiterentwicklung des Modells

Aufgrund der von EcoPlan vorgenommenen Analyse der Idee «Dividende Schweiz» hat die Modellentwicklerin Anpassungen am Modell vorgenommen. Diese Anpassungen ziehen auch Anpassungen in den Berechnungen, die im Rahmen der Analyse von EcoPlan erstellt worden sind, nach sich. Im vorliegenden Kapitel werden diese aktualisierten Berechnungen, die sowohl die Einnahme- wie die Ausgabenseite betreffen, dargelegt. Für die Aktualisierung der Berechnungen sind die Statistiken aus den Jahren 2019 und 2020 herangezogen worden, sodass die Datengrundlagen mit denjenigen des Hauptberichts identisch sind.

Einnahmen:

Die Lohnbeiträge sind für unter 65-Jährige auf maximal 2'000 CHF anstelle von 2'200 CHF festgelegt worden. Die Beiträge bis zu einem Einkommen von 5'000 CHF bleiben unverändert. Durch die tieferen Lohnbeiträge ergeben sich geschätzte Einnahmen von **90 Milliarden Franken** pro Jahr anstatt der ursprünglichen 95 Milliarden Franken. Die Abbildung 2 im Bericht passt sich wie folgt an (gelb markiert).

Aktualisierte Abbildung 2: Nettolohnverteilung in der Schweiz¹

Nettolohnklasse in CHF pro Monat	In %	Kumul. in %	Lohnbeitrag in Franken pro Monat für «Dividende Schweiz»
0 – 1'000	6.5	6.5	200
1'001 – 2'000	6.5	13.0	600
2'001 – 3'000	7.9	21.0	1000
3'001 – 4'000	11.3	32.3	1400
4'001 – 5'000	17.2	49.5	1800
5'001 – 6'000	16.3	65.8	2000
6'001 – 7'000	11.1	76.9	2000
7'001 – 8'000	7.0	84.0	2000
8'001 – 9'000	4.6	88.7	2000
9'001 – 10'000	3.2	91.9	2000
10'001 – 11'000	2.1	94.0	2000
11'001 – 12'000	1.4	95.5	2000
12'001 – 13'000	0.9	96.5	2000
13'001 – 14'000	0.7	97.2	2000
14'001 – 15'000	0.5	97.7	2000
15'001 – 16'000	0.3	98.1	2000
16'001 – 17'000	0.3	98.4	2000
17'001 – 18'000	0.2	98.6	2000
18'001 – 19'000	0.2	98.8	2000
19'001 – 20'000	0.1	99.0	2000
20'001+	0.9	100.0	2000

Quelle: BFS / Lohnstrukturerhebung; Anpassungen zur Originaltabelle gelb markiert

¹ Der Lohnbeitrag wurde jeweils auf der Mitte der jeweiligen Einkommensstufe berechnet.

Bei den Einnahmen sind weiter für zwei Komponenten Varianten eingeführt worden:

- Jungen Erwachsenen, die tiefere Zahlungen erhalten (siehe Kapitel Ausgaben), sollen auch tiefere Lohnbeiträge abgezogen werden. Dadurch ist mit Mindereinnahmen von **3.5 Milliarden Franken** zu rechnen.
- Grenzgänger/-innen sollen ebenfalls eine gleich hohe Lohnabgabe bezahlen wie inländische Arbeitnehmer/-innen. Ausgehend von 320'000 Grenzgänger/-innen und der gleichen Lohnverteilung wie für inländische Arbeitskräfte ergeben sich hier Mehreinnahmen von rund **6.5 Milliarden Franken** pro Jahr, sofern die Zahl der Grenzgänger/-innen konstant bleibt. Allerdings ist davon auszugehen, dass Grenzgänger/-innen bei einer solchen Regelung vermehrt im Land, in dem sie ihren Wohnsitz haben, arbeiten würden, da sich das Lohnniveau in der Schweiz durch die Abgabe an dasjenige des Wohnsitzlandes angleichen würde respektive allenfalls auch darunter liegen würde. Dies würde dazu führen, dass die Einnahmen tiefer ausfallen. Die rechtliche Machbarkeit für Lohnabgaben bei Grenzgänger/-innen ist von EcoPlan nicht abgeklärt worden und bleibt offen.

Weiter würden auch Personen ohne Lohnausweis Beiträge bezahlen, wenn sie über ein genügend grosses Vermögen verfügen. Dies ist insbesondere für Pensioniertenhaushalte relevant. Analysen zeigen, dass diese über ein höheres Nettovermögen verfügen als Erwerbstätige. 14 Prozent der Pensioniertenhaushalte verfügen über ein Bruttovermögen von über einer Million Franken.² Das Vermögen von nicht erwerbstätigen Personen soll basierend auf der Steuererklärung identifiziert werden. Wie hoch die Abgaben von vermögenden Personen ausfallen, ist schwierig zu beziffern. Hier kommt es darauf an, wie die Abgabe ausgestaltet ist, also beispielsweise, ob die Anzahl Personen im Haushalt berücksichtigt wird oder welche Vermögenswerte, wie zum Beispiel Wohneigentum, mitberücksichtigt werden. Um den Betrag abschätzen zu können, sind kantonale Steuerdaten notwendig, die jedoch nicht öffentlich zugänglich sind und auch dann nicht in harmonisierter Form vorliegen würden.

Die Sozialabgabe, namentlich die AHV-Beiträge, würden weiterhin auf dem Bruttolohn, d.h. vor Abzug des Beitrags für die «Dividende Schweiz» erhoben werden. Im ursprünglichen Bericht ist die Abgabe auf dem Lohn nach Abzug des Beitrags berechnet worden. Die Einsparungen, die sich dadurch ergeben belaufen sich durch diese Anpassung auf **44.5 Milliarden Franken**, anstatt auf den ursprünglich ausgewiesenen 35 Milliarden Franken.

Analog zu den Lohnabgaben für die Lebensvorsorge würden auch bei Zahlungen aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) die Beiträge verrechnet. D.h. es würden auch Abgaben auf die Taggelder der ALV anfallen, gleichzeitig erhalten die Beziehenden den Betrag wieder aus der Lebensvorsorge erstattet. Wie hoch die so generierten Einnahmen aus der ALV sind, hängt von der Arbeitslosenquote ab. Im Jahr 2020 belief sich der Betrag auf rund 3.4 Milliarden Franken. Die Abbildung 3 im Bericht würde sich wie folgt anpassen (gelbe Stellen):

² Philippe Wanner (2023). Die Pensionierten sind reicher als die Erwerbstätigen. In: Die Volkswirtschaft.

Aktualisierte Abbildung 3: Jährliche Einsparungen bei den Sozialwerken durch die «Dividende Schweiz»

Sozialwerk	Einsparung gemäss Konzept	Einschätzung EcoPlan	Begründung
AHV	45 Mrd. CHF	44.5 Mrd. CHF	Die Hilflosenentschädigung von ca. 0.5 Mrd. CHF / Jahr bleibt bestehen
IV	9 Mrd. CHF	4.4 Mrd. CHF	Analog AHV, Leistungen für individuelle Massnahmen, Beiträge an Institutionen, Hilflosenentschädigung sowie ein Teil der Verwaltungskosten bleibt bestehen
EL AHV / IV	5 Mrd. CHF	2.7 Mrd. CHF	Heimbedingte Mehrkosten sowie Krankheits- und Behinderungskosten bleiben bestehen
Wirtschaftliche Sozialhilfe	11 Mrd. CHF	1.8 Mrd. CHF	Ca. 20% der wirtschaftlichen Sozialhilfe (2.8 Mrd. CHF) bestehen auf Platzierungskosten, welche nicht eingespart werden können. Zusätzlich sind die Kosten für Sozialhilfebezüger, welche kein Anrecht auf die Dividende Schweiz haben nicht berücksichtigt.
IPV	-	5 Mrd. CHF	Vollständige Einsparung, da reduzierte Abgabe bis 5'500 CHF Monatslohn
EO	-	-	Nicht betroffen, Annahme: Leistungen wie auch Lohnbeiträge gehen gleichmässig zurück
ALV	-	3.4	Ein Teil der ALV würde mit der Lebensvorsorge verrechnet werden. Die Höhe der Taggelder bleibt unverändert.
FamZ	-	6.3 Mrd. CHF	Vollständige Einsparung da pauschale Zahlung pro Kind vorgesehen; unter Annahme, dass Beiträge der «Dividende Schweiz» zugutekommen
Sonstiges	-	0.7 Mrd. CHF	Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenbeihilfen, Familienbeihilfen, Alimentenbevorschussung, Wohnbeihilfen sowie Überbrückungsleistungen entfallen
TOTAL	70 Mrd. CHF	68.8 Mrd. CHF	

Anmerkung: Anpassungen zur Originaltabelle gelb markiert

Ausgaben:

Die Höhe der ausbezahlten Dividende ist den ebenfalls angepassten Lohnbeiträgen angepasst worden. Die Beträge belaufen sich neu auf 2'000 CHF (anstatt 2'200 CHF) für Personen über 35 Jahren, 700 CHF für Personen unter 18 Jahren (anstatt 880 CHF für 0-9-Jährige und 1100 für 10-17-Jährige) und Personen über 70 Jahren würden 2'450 CHF erhalten. Bei den jungen Erwachsenen sind folgende Anpassungen vorgenommen worden:

- Der **Arbeitsanreiz für junge Erwachsene** soll erhöht werden, indem der vergütete Betrag für Personen bis 35 Jahre zwischen 1'000 und 1'600 CHF und damit unter den 2'000 CHF zu liegen kommt. Wodurch sich für diese Zielgruppe geringer Kosten ergeben. Dieser Ansatz enthält zwar stärkere Erwerbsanreize, es ist aber politisch zu prüfen, ob er im Rahmen eines Generationenvertrags vertretbar ist.
- **Haupterziehende Elternteile** in diesen Altersklassen sollen allerdings den vollen Betrag von 2'000 CHF pro Monat erhalten. Diese Kosten sind auf ca. **1.5 Milliarden Franken** geschätzt werden, ausgehenden davon, dass ca. 30 Prozent der Frauen zwischen 25 und 35

Jahren mindestens ein Kind haben.³ Es muss berücksichtigt werden, dass für Personen unter 25 Jahren keine öffentlichen Zahlen vorliegen, weshalb der Betrag etwas höher als die erwähnten 1.5 Mrd. CHF angesetzt worden ist.

Es wurde eine Variante berechnet, bei der **neuzugewanderte Arbeitskräfte direkt ins Modell integriert** werden und von Beginn an den Betrag von jungen Erwachsenen, den diese beim Übertritt vom Kindes- ins Erwachsenenalter erhalten, ausbezahlt bekommen, also rund 1'000 CHF. Dazu sind aus dem Zentralen Migrationssystem ZEMIS die Anzahl Personen der ausländischen Bevölkerung mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 7 Jahren herangezogen worden. Davon ist der Prozentsatz zwischen 18 und 65 Jahren als potenzielle Arbeitnehmende berücksichtigt worden und die durchschnittliche Erwerbsquote der ausländischen Bevölkerung⁴ herangezogen worden, um die Zahl der erwerbstätigen Ausländer/-innen mit weniger als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz zu approximieren. Daraus ergeben sich **Mehrausgaben von rund 5.9 Milliarden Franken.**

Die **AHV-Zahlungen** an Personen **mit Wohnsitz im Ausland** sollen im derzeitigen Rahmen beibehalten werden. Im Jahr 2021 bezogen rund 784'000 Personen eine Altersrente im Ausland, was knapp einem Drittel der AHV-Beziehenden mit Altersrenten entspricht.⁵ Diese sollen im vergleichbaren Kostenrahmen beibehalten werden.

Aufgrund dieser Anpassungen passen sich die Berechnungen in Abbildung 5 im Bericht wie folgt an. (Hier ist nur die gewählte Variante mit Schweizer/-innen und Personen, die den Niederlassungsausweis C besitzen, dargestellt. Die Option, dass ausländische Arbeitnehmende direkt in das Modell integriert werden, ist separat dargestellt.)

Aktualisierte Abbildung 5: Kosten der «Dividende Schweiz»

Variante Schweizer + Niedergelassene (C)				
Alter	Anzahl Bezugsberechtigte	Dividende in CHF / Monat	Kosten in Milliarden CHF / Jahr	
0-17	1'395'802	700	11.7	
18-25	686'226	1'000*	8.2	
26-30	527'473	1'200*	7.6	
31-35	556'091	1'600*	10.7	
36-69	3'559'156	2'000	85.4	
>=70	1'063'519	2'450	31.3	
*Zusatzkosten Alleinerziehende Elternteile für Kinder unter 16			1.6	
TOTAL	7'788'267		156.5	
Option: ausländische Arbeitnehmer/-innen direkt integriert			5.9	

³ Bundesamt für Statistik BFS (2019). Anzahl leibliche und adoptierte Kinder, Personen im Alter von 25-80 Jahren. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.10247119.html> (heruntergeladen am 22.09.2023).

⁴ Bundesamt für Migration SEM (2022). Ausländerstatistik 2022.

⁵ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2022). AHV-Statistik 2021.

Die gesamten Kosten belaufen sich somit auf **156.5 Mrd. CHF**. Werden zusätzlich ausländische Arbeitnehmer/-innen direkt in das Modell integriert belaufen sich die zusätzlichen Ausgaben auf **5.9 Mrd. CHF**. Dazu kommen die Ausgaben für AHV-Beziehende im Ausland.

Fazit

Aus den obigen Berechnungen lassen sich Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellen. Die Einsparungen aus den Sozialwerken belaufen sich auf 68.8 Milliarden Franken, weiter ergeben sich Lohnbeiträge von 90 Milliarden Franken, sowie weitere 6.5 Milliarden Franken, wenn auch Grenzgänger/-innen den vollen Beitrag von 2'000 CHF abgezogen wird. Mindereinnahmen von 3.5 Milliarden Franken fallen an, wenn für junge Erwachsene tiefere Lohnabgaben verlangt werden. Total ergeben sich so **geschätzte Einnahmen von 161.8 Milliarden Franken**. Nicht berücksichtigt worden sind Einnahmen, die durch Personen ohne Lohnausweis aber mit einem hohen Vermögen generiert werden können. Die Höhe der Einnahmen hängt hier von der Ausgestaltung des Systems ab, also beispielsweise ob berücksichtigt wird, wie viele Personen im Haushalt mit diesem Vermögen leben (Ehepaare, Kinder) oder welche Vermögenswerte berücksichtigt werden. Um die potenziellen Einnahmen verlässlich berechnen zu können, sind kantonale Steuerdaten notwendig, welche nicht öffentlich verfügbar sind und auch nicht in harmonisierter Form vorliegen würden.

Den Einnahmen gegenüber stehen **Ausgaben von geschätzten 156.5 Milliarden Franken**; werden ausländische Arbeitnehmer/-innen zumindest teilweise direkt in das Modell integriert, kommen weitere **5.9 Milliarden Franken** dazu. Noch nicht berücksichtigt worden sind AHV-Beiträge, die an ausländische Rentenbeziehende gehen, diese sollen im heutigen Umfang beibehalten werden. Im Jahr 2021 haben rund 784'000 Personen mit Wohnsitz im Ausland eine Altersrente bezogen, was rund einem Drittel aller Beziehendend entspricht. Die Rentensumme dieser Gruppe betrug im Jahr 2021 rund 5.8 Milliarden Franken.⁶ Es ist geplant, diese Mehrkosten durch Beiträge von Personen ohne Lohnausweis, die ab einem gewissen Vermögen auch Beiträge zahlen sollen, zu decken.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der vorliegenden Analyse um eine statische Betrachtung handelt. Jedes System bietet gewisse Anreize, welche auch unbeabsichtigt sein können, die zu Verhaltensänderungen führen, die mittel- und langfristig die Ein- und Ausgaben beeinflussen können. Diese Effekte sind hier nicht mitberücksichtigt. Auch die demografische Entwicklung, welche bereits heute die Beiträge der AHV beeinflusst, kann Auswirkungen auf Ein- und Ausgaben haben.

Die rechtliche und politische Machbarkeit ist im Rahmen des Berichts nicht berücksichtigt worden. Insbesondere die Konsequenzen, wenn ausländische Staatsbürger/-innen nicht vollständig in das Modell integriert werden, scheinen uns hier rechtlich wie politisch relevant.

⁶ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2022). AHV-Statistik 2021.

Inhaltsverzeichnis

	Prolog: Berechnungen zur Weiterentwicklung des Modells	1
1	Einleitung	7
2	Kreis der Beitragspflichtigen und Begünstigten	7
2.1	Vorgesehene Regelung	7
2.2	Effekte auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger	7
2.3	Effekte auf ausländische Bürgerinnen und Bürger	8
2.3.1	Regelung	8
2.3.2	Herausforderungen	8
3	Höhe der Leistungen	10
3.1	Vorgesehene Regelung	10
3.2	Bewertung der Leistungshöhe	10
3.3	Notwendigkeit zusätzlicher Sozialleistungen	11
4	Finanzierung der Leistungen	13
4.1	Vorgesehene Regelung	13
4.2	Beitragspflicht: Finanzierung über Erwerbseinkommen	13
4.3	Grobe Schätzung Einnahmen	15
4.3.1	Einnahmen durch Beiträge	15
4.3.2	Einnahmen aus Einsparungen	16
4.4	Kosten der Vorlage	19
4.5	Finanzierungslücke	19
4.6	Differenzen zur Initiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»	21
5	Synthese	22

1 Einleitung

An die Partei «Die Mitte» wurde die Idee einer Bürgerrente bzw. eines Bürgergrundsalärs bzw. der «Dividende Schweiz» herangetragen. «Die Mitte» möchte nun gemäss der Anfrage ihrer Generalsekretärin Gianna Luzio die Idee auf mögliche sozialversicherungsrechtliche Unwägbarkeiten prüfen und so letztlich auch Gegenargumente möglichst systematisch feststellen lassen. Das Projektteam garantiert eine pragmatische und unabhängige Analyse von ökonomischen, rechtlichen und sozialen Aspekten.

Die Analyse soll die Idee kritisch analysieren. Ausgenommen davon, sind die Elemente, welche in der «Dividende Schweiz» nicht angetastet werden, so die Beiträge im Asylwesen, die Sozialhilfe für Ausländer, welche (noch) nicht von der «Dividende Schweiz» profitieren und die IV, soweit es um Kosten für Hilfsmittel geht. Ebenfalls keine Anpassung ist beim Steuersystem vorgesehen, auch die Beiträge der «Dividende Schweiz» unterliegen den Steuern. Ebenfalls sollen die wichtigen Leistungen in der Sozialberatung (Sozialhilfe) und Integration weiterhin verfügbar sein.

2 Kreis der Beitragspflichtigen und Begünstigten

2.1 Vorgesehene Regelung

Als Begünstigte kommen alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, welche eine gewisse Zeit in der Schweiz gelebt haben. Diese Regelung ist aktuell nicht weiter spezifiziert. Allerdings ist im Vorschlag vorgesehen, dass sämtliche Arbeitskräfte beitragspflichtig sind, unabhängig davon, ob sie zum Begünstigtenkreis zählen.

2.2 Effekte auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger

Die Regelung ist bei den Schweizerinnen und Schweizern ausreichend klar definiert. Die Effekte sind die folgenden. Abgestuft nach Alter erhalten sämtliche Schweizer Bürger und Bürgerinnen die folgenden Beiträge:

- Über 18: 2'200 CHF pro Monat
- 10-17: 50% des Betrags
- 0-9: 40% des Betrags

Beitragspflichtig sind alle erwerbstätigen Schweizer und Schweizerinnen. Dies gilt ebenfalls für Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die sich im Ausland aufgehalten haben.

2.3 Effekte auf ausländische Bürgerinnen und Bürger

2.3.1 Regelung

Bei den ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern stehen einige Fragen im Raum. Nach der Lesart des Vorschlags ist klarerweise davon auszugehen, dass alle – inländischen wie ausländischen – Erwerbstätigen beitragspflichtig sind, d.h. mit einer Abgabe diese Bürgerrente finanzieren.

Zum Begünstigtenkreis zählen hingegen nur Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung C vorweisen können. Dies sind in der Regel Ausländerinnen und Ausländer nach AIG, die seit mehr als 5 Jahren in der Schweiz leben. Auch länger in der Schweiz anwesende Flüchtlinge fallen teilweise in diese Kategorie.⁷

2.3.2 Herausforderungen

a) Diskriminierung und Personenfreizügigkeit

Vorbemerkung: Die zu erwartenden politischen Widerstände gegen eine Einschränkung des Begünstigtenkreises bei gleichzeitiger Mitfinanzierung werden nachfolgend nicht diskutiert, sondern den Initianten der «Dividende Schweiz» überlassen.

Es stellt sich jedoch bereits aus einer juristischen Betrachtung die Frage, ob und inwiefern diese Regelung, dass ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürgern mitfinanzieren, ohne davon zu profitieren, überhaupt rechtlich zulässig ist.

Juristisch ist im Weiteren eine Unterschiedlichbehandlung von Schweizerinnen und Schweizern zu Personen, die den bilateralen Verträgen unterstehen, wahrscheinlich nicht zulässig. Das betrifft insbesondere Erwerbstätige (Anhang I Art. 9 Abs. 2 FZA; Anhang I Art. 15 FZA). Karenzfristen, welche namentlich für Erwerbstätige aus dem EU-Raum faktisch weniger leicht erfüllbar sind als für in der Schweiz Aufgewachsene, könnten diskriminierend sein. Ähnliche Fragen stellen sich für Personen, die der Flüchtlingskonvention unterstehen und eventuell hinsichtlich weiterer völkerrechtlicher Grundlagen.

b) Regime für Grenzgänger

Ein weiterer Aspekt, der noch zu klären ist, ist die Frage, wie mit den Grenzgängern zu verfahren ist. Zum einen unterstehen die Grenzgänger aus den EU/EFTA-Staaten unterstehen auch dem FZA. Es gelten im Prinzip die oben genannten allfälligen Probleme der Diskriminierung.

⁷ Es stellt sich die Frage, ob der Ausschluss der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger mit der Situation im Stimmrecht, das erst nach einer gewissen Verweildauer erteilt wird, vergleichbar ist. Aus einer juristischen Betrachtung ist dieser Vergleich heikel: Die Frage der politischen Mitwirkungsrechte ist historisch und politisch auf einer ganz anderen Ebene anzusiedeln (Frage der Staatsbürgerschaft, die historisch immer schon von der Einwohnerschaft abweichen konnte) als die Frage der Begünstigung von Leistungen des Sozialsystems.

Zudem würden die Grenzgänger – sofern sie beitragspflichtig wären – Beiträge zahlen für Leistungen, die gar nicht bezogen werden könnten.

Eine besondere Problematik kann sich bezüglich der Steuern ergeben: Steuern werden im Prinzip im Wohnsitzland bezahlt. Es bestehen mit Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich Doppelsteuerabkommen. Die entsprechenden Regeln sind unterschiedlich. So werden für GrenzgängerInnen aus D z.B. 4.5% Quellensteuer in der Schweiz erhoben. Die Wohnsitzländer verhindern eine Doppelbesteuerung durch eine Anrechnung an die dortige Einkommenssteuer.

c) Existenzsicherung bei fehlendem Anspruch auf die «Dividende Schweiz»

Zudem sind verschiedene Fragestellungen zu klären wie beispielsweise die Frage, was bei einem **Stellenverlust bei einer ausländischen Familie** nach einer Aussteuerung oder bei einer **generellen Bedürftigkeit einer Familie ohne Anspruch** geschieht, wenn es die Möglichkeit eines Sozialhilfebezugs nicht mehr gibt und das Grundeinkommen noch nicht greift. Zudem müsste – gemäss Aussage, dass das Asylwesen unangetastet bleibt – zumindest eine Asylsozialhilfe aufrechterhalten werden. Wir greifen diesen Aspekt im Kapitel 3 wieder auf.

d) Arbeitsmarktliche Effekte und Migration

Welche arbeitsmarktlichen Effekte und Effekte auf die Migration sind zu erwarten? Insgesamt gibt es eine Reihe verschiedener und teilweise gegenläufiger Effekte.

- **Einfache Jobs erfahren eine Aufwertung:** Ob einfache Jobs effektiv eine Aufwertung erfahren, ist unklar. Mit dem reduzierten Lohnabzug wird zwar ein Anreizmechanismus geschaffen, die «Dividende Schweiz» ermöglicht aber den Arbeitnehmenden auch eine gewisse Wahlfreiheit, so dass sie nicht sofort jede Tätigkeit annehmen müssen. Letztlich wird sich zeigen müssen, welche Nachfrage elastischer ist und dies wird entscheiden, ob die einfachen Tätigkeiten eine Aufwertung erfahren.
- **Fokus auf Wohnbevölkerung bei Vergabe offener Jobs:** Wie gross dieser Vorteil ist, hängt stark damit zusammen, wie lange ausländische Arbeitskräfte nicht in den Genuss der Bürgerrente kommen bzw. wie lange man sie davon ausschliessen kann. Nach unserem Verständnis der Idee spielt es zudem aus Sicht der Unternehmen aus Beitragssicht keine Rolle, da die Abgabe in jedem Fall geleistet werden muss.
- **Verminderte Attraktivität für Einwanderung:** Auf den ersten Blick ist dieser Punkt einleuchtend; allerdings stellt sich die Frage, ob der gewünschte Effekt so gross ist wie erhofft. Wenn ein grosser Unterschied zu den Löhnen im Vergleich mit dem Herkunftsland besteht, wird dieser Effekt geringer sein, ebenso wenn die Dauer, in welcher die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht in den Genuss der Bürgerrente kommen, begrenzt ist. Eine Begrenzung auf ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsberechtigung (Ausweis C) dürfte eine gewisse verminderte Attraktivität bedeuten.
- **Branchen mit einem hohen Bedarf an Fachkräften:** Branchen mit hohem Bedarf an Fachkräften werden unter einem ausgeprägteren Druck sein, ausländische Arbeitskräfte –

möglicherweise sogar zu höheren Löhnen – anzustellen, um dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Beispiele solcher Branchen sind die Baubranche und der Pflegebereich.

- **Arbeitsanreize bei jungen Erwachsenen:** Die vorgesehenen Beträge der «Dividende Schweiz» können bei jungen Erwachsenen einen Lebensstandard ermöglichen, wie er bei Lehrlingen oder Studenten bereits heute üblich ist. Dies birgt das Risiko, dass sich junge Erwachsene nicht genügend nach eine Anschlusslösung bei abgeschlossener Schule oder Ausbildung bemühen, da sie ihren Lebensstandard aus den Mitteln der «Dividende Schweiz» halten können. Sie riskieren damit, den Start in das Berufsleben zu verpassen, was später nicht einfach nachgeholt werden kann. Es ist darum allenfalls ein reduzierter Satz für junge Erwachsene, die sich nicht in Ausbildung befinden zu prüfen.

3 Höhe der Leistungen

3.1 Vorgesehene Regelung

Der Betrag der «Dividende Schweiz» wird auf 2'200 CHF pro Monat für über 18-jährige Personen festgelegt. Für Personen unter 18 Jahren ist ein reduzierter Betrag vorgesehen. Für die vorliegende Analyse wird von einem für Jugendliche (10-17 Jahre) um 50% und für Kinder (0-9 Jahre) um 40% reduzierten Betrag aus. Entsprechend ergeben sich folgende monatliche Beträge:

- Erwachsene: 2'200 CHF
- Jugendliche: 1'100 CHF
- Kinder: 880 CHF

Für Alleinstehende ergibt sich somit ein Betrag von 2'200 CHF, für Paare ohne Kinder 4'400 CHF und für ein Paar mit zwei Kindern 6'160 CHF.

3.2 Bewertung der Leistungshöhe

Für die Bewertung der Leistungshöhe können typische Budgets der sozialen Bedarfsleistungen beigezogen werden. Die nachfolgende Abbildung 1 enthält solche typischen Sozialhilfe- und EL-Budgets für verschiedene Haushaltskonstellationen.

Abbildung 1: Betrag der «Dividende Schweiz» im Vergleich zu typischen Budgets der Sozialhilfe und der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (monatlich, in CHF)

	Betrag pro Monat «Dividende Schweiz»	Budget pro Monat Sozialhilfe	Budget pro Monat EL zu AHV und IV
Alleinstehende	2'200	2'600	3'700
Paar ohne Kinder	4'400	4'100	5'400
Paar mit 2 Kindern	6'160-6'600	5'400	7'100
Alleinerziehende Person mit 2 Kindern	3'960-4'400	4'200	5'400

Quelle: Eigene Modellierungen auf Basis der geltenden Richtlinien

Im Vergleich zu den Budgets der Sozialhilfe sind die Beträge der «Dividende Schweiz» für kleine Haushalte (Alleinstehende) deutlich kleiner. Bei den Paarhaushalten hingegen wäre der Betrag der «Dividende Schweiz» grösser als ein typisches Sozialhilfebudget. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass im Sozialhilfebudget den höheren Kosten von kleinen Haushalten Rechnung getragen wird, und die Beiträge pro Person mit jedem zusätzlichen Haushaltsmitglied abnehmen.

Das Budget der EL zu AHV und IV ist grosszügiger als jenes der Sozialhilfe. Für alle betrachteten Haushaltstypen ist der Betrag der «Dividende Schweiz» deutlich kleiner als das EL-Budget. Die Unterschiede sind wiederum bei den kleinen Haushalten besonders gross. Es ist dabei anzumerken, dass die obigen typischen EL-Budgets nur die Grundleistungen ohne allfällige Leistungen für Hilfsmittel oder Heimaufenthalte umfassen.

Das heutige Leistungsniveau der sozialen Bedarfsleistungen kann somit mit der «Dividende Schweiz» nur teilweise gehalten werden, besonders für kleine Haushalte und Haushalte mit EL-Anrecht ergeben sich teilweise empfindliche Leistungseinbussen.

3.3 Notwendigkeit zusätzlicher Sozialleistungen

Invalidität und andere erhöhte situationsbedingte Kosten

Verschiedenste Umstände können zu einem erhöhten Bedarf an Sozialleistungen führen. Als Beispiele genannt seien etwa Invaliditätskosten, Platzierungskosten oder Pflegekosten. Diese werden teilweise durch die IV, aber vor allem auch in der Sozialhilfe und mit den EL abgedeckt. Solche Kosten können dazu führen, dass sich der individuelle Bedarf eines Haushalts vervielfacht. So können externe Platzierungen zum Beispiel sehr rasch mit über 100'000 CHF pro Jahr und Kind zu Buche schlagen.

Eine fixes Grundeinkommen wie die «Dividende Schweiz» kann solche speziellen Umstände naturgemäss nicht abdecken. Dafür wären weiterhin Zusatzfinanzierungen notwendig. Es müsste somit neben der «Dividende Schweiz» weiterhin ein Soziales Institut existieren, welche die Kosten in diesen Fällen deckt, in Sinne von bedarfsabhängigen Ergänzungsleistungen zur

«Dividende». Als besondere Thematik ist in diesem Zusammenhang die Pflegefinanzierung über die EL zu erwähnen, wie sie in verschiedenen Kantonen praktiziert wird. Diese müsste ebenfalls in eine andere Finanzierungsform überführt werden. Zur Sicherstellung dieser zusätzlichen Leistungen müsste weiterhin eine zuständige Stelle bestehen, welche die Ansprüche prüft und anschliessend die Leistungen ausrichtet.

Solche bedarfsabhängigen Zusatzleistungen wären jedoch voraussichtlich mit erheblichen Zusatzkosten zur «Dividende Schweiz» verbunden. So könnten keinesfalls die kompletten Leistungen der Sozialhilfe, und besonders nicht der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV eingespart werden. Dies muss bei der Prüfung der Finanzierbarkeit berücksichtigt werden.

Bedarfsleistungen für nicht anspruchsberechtigte Personen

Es stellt sich zudem die Frage, wie mit bedürftigen Personen ohne Anspruch auf die «Dividende Schweiz» umgegangen werden soll. Dies betrifft sowohl den heutigen Zuständigkeitsbereich der EL und der Sozialhilfe. Auch hier wäre ein zusätzliches soziales Institut zur Sicherung des Existenzbedarfs notwendig, wiederum mit entsprechenden Kostenfolgen.

Krankenversicherung

Gemäss den Grundlagen zur «Dividende Schweiz» sollen Krankenkassenprämien automatisch vom Betrag der «Dividende Schweiz» abgezogen und an die Krankenversicherer abgeführt werden. Das scheint grundsätzlich sinnvoll, stellt aber weitere Detailfragen. Ein solche automatischer Abzug dürfte wohl nur die Grundversicherung betreffen, und wäre von der gewählten Krankenkasse, dem Versicherungsmodell und der Franchise abhängig. Dies bedingt einen Informationsfluss von den Krankenversicherern zur für die «Dividende Schweiz» zuständigen Stelle, und zurück zu den Arbeitgebenden, welche die Leistung schliesslich für einen Grossteil der Bevölkerung ausrichten.

Es ist zu klären, welche Rolle die heutige individuelle Prämienverbilligung (IPV) nach dem Systemwechsel aussehen würde. Heute wird den Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen ein teilweise erheblicher Teil der Krankenkassenprämien verbilligt. Würde die Prämienverbilligung weiterhin gewährt, würde diese für tiefe und mittlere Einkommen den Betrag der «Dividende Schweiz» um rund 10% erhöhen. Dies jedoch wiederum unter entsprechender Kostenfolge, da diese Leistungen weiterhin anfallen würden.

Sicherstellung Sozialberatung

Insbesondere die Sozialhilfe erfüllt neben der Existenzsicherung noch einen weiteren wichtigen Zweck: Sie stellt die Betreuung der wirtschaftlich und sozial schwachen Personen sicher. Mit der Einführung der «Dividende Schweiz» wären zur Existenzsicherung keine Gespräche mit den Sozialbehörden mehr notwendig. Es besteht damit das Risiko, dass die entsprechenden Beratungsangebote diese vulnerablen Gruppen nicht mehr erreichen, mit möglichen Folgen auf den sozialen Zustand. Als Schlagworte seien an dieser Stelle die soziale Isolation oder möglicherweise unentdeckt bleibende Gefährdungen des Kindeswohls genannt. Aus

sozialpolitischer Sicht ist es somit von grösster Bedeutung, dass die soziale Betreuung weiterhin sichergestellt wird. Dasselbe gilt für die Integrationsleistungen, welche die IV insbesondere im Rahmen der Frühintervention erbringt.

4 Finanzierung der Leistungen

4.1 Vorgesehene Regelung

Die «Dividende Schweiz» soll gemäss Vorschlag finanziert werden, indem die Unternehmen und die öffentliche Hand pro Mitarbeitenden den Beitrag von 2'200 CHF an die Kasse «Dividende Schweiz» leisten, welche den Betrag anschliessend an die Anspruchsberechtigten weiterverteilt. Tiefe Einkommen müssen nicht die volle Lohnabgabe bezahlen. Bei Einkommen, welche unter 5'500 Franken monatlich liegen, müssen 40% des Einkommens abgegeben werden.

Die nicht durch Lohnabgaben bezahlten Kosten sollen durch Einsparungen gedeckt werden, welche dank der Einführung der «Dividende Schweiz» gemacht werden können. Dies ist z.B. die Aufhebung von AHV/IV (inkl. EL), das Wegfallen der Sozialhilfe oder die Streichung der IPV.

4.2 Beitragspflicht: Finanzierung über Erwerbseinkommen

Die Finanzierung der «Dividende Schweiz» gemäss Vorschlag lässt verschiedene Punkte offen bzw. wirft diverse Fragen auf.

Erwerbseinkommen vs. Gesamteinkommen

Die «Dividende Schweiz» sieht vor, dass die Arbeitgeber den abzugebenden Betrag direkt vom Lohn des Arbeitnehmers abziehen und an die «Kasse-Dividende-Schweiz» weiterleiten. Somit bildet das Erwerbseinkommen die Grundlage zur Bemessung der Höhe der Abgabe. Auf diese Weise werden übrige Einkommen, wie z.B. aus Wertschriften oder Immobilien, nicht berücksichtigt. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass eine Person, welche ein hohes Einkommen nur aus Kapitaleinkommen generiert, keine Beiträge an die «Kasse-Dividende-Schweiz» leisten muss. Gleichzeitig könnte diese Person aber Anspruchsberechtigt sein.

Tiefe Einkommen

Durch die «Dividende Schweiz» erfolgt eine Erhöhung niedrig bezahlter Tätigkeiten. Es gilt es die Anreizwirkungen eines solchen Systems genau zu analysieren, insbesondere bei den tiefen Einkommen. Beispielsweise stellt sich die Frage, inwiefern der Arbeitsanreiz für tiefe Einkommen aufrechterhalten werden kann bzw. inwiefern es Veränderungen im Arbeitsangebot geben wird. Denkbar ist, dass die «Dividende Schweiz» dazu führt, dass der Anreiz einer

Erwerbstätigkeit nachzugehen sinkt, was zu einer Verknappung des inländischen Arbeitsangebots führen würde. Dies könnte wiederum Folgeeffekte auf Löhne, Preisniveau und die Wettbewerbsfähigkeit haben.

Im Zusammenhang mit der «Dividende Schweiz» und ähnlichen Modellen sind diverse solcher «dynamischer Wirkungsketten» denkbar. Es wäre sinnvoll, die Fachliteratur nach solchen Wirkungsketten zu durchsuchen und vertieft zu prüfen, inwiefern der vorliegende Entwurf der «Dividende Schweiz» zu ungewollten Ergebnissen führen könnte.

Durch die geplanten reduzierten Sätze für tiefe Einkommen dürfte sich jedoch die Anreizthematik etwas entschärfen, da der reduzierte Satz zu einem impliziten, proportionalen Einkommensfreibetrag führt. Zudem schaffen die reduzierten Sätze die Möglichkeit, künftig auf die IPV zu verzichten, da tiefe Einkommen zusätzlich entlastet werden. Diese Entlastung ist in der Regel grösser als der bisherige IPV-Betrag.

Teilzeitarbeit als Herausforderung

Eine wesentliche Unklarheit besteht im Umgang mit teilzeitarbeitenden Personen. Hierbei stellen sich verschiedene Probleme:

- **Anpassung des Lohnbeitrags:** Es ist unklar, ob, und falls ja, wie der Lohnbeitrag bei teilzeitarbeitenden Personen angepasst werden soll. Denkbar wäre z.B. eine Reduktion in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrades. Andererseits wäre es möglicherweise auch sinnvoll, nur die Einkommenshöhe unabhängig vom Beschäftigungsgrad zu betrachten (tiefe Teilzeiteinkommen, z.B. von 2'000 Franken pro Monat würden so gegenüber hohen Teilzeiteinkommen von z.B. 7'000 Franken pro Monat weniger stark belastet).
- **Teilzeitarbeitende mit mehreren Arbeitgebern:** Definiert werden muss auch, wie mit Personen, die bei mehreren Arbeitgebern mit unterschiedlichen Teilzeitpensen erwerbstätig sind, umgegangen wird. Grundsätzlich stellt sich hierbei einerseits dieselbe Frage wie im obigen Bullet. Es könnte aber das Problem auftauchen, dass Erwerbstätige, welche bei mehreren Arbeitgebern in der Summe mehr als 5'500 Franken pro Monat verdienen zu stark belastet würden. Um Teilzeitarbeitende mit mehreren Arbeitgebern gleich zu behandeln wie Teilzeitarbeitende mit einem Arbeitgeber wäre vermutlich ein Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Arbeitgebern nötig. Nur so kann der korrekte Lohnabzug berechnet werden.

Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Lohnbeitrag auf jeden Fall am Erwerbseinkommen, und nicht am Beschäftigungsgrad orientieren sollte. Eine Knüpfung an den Beschäftigungsgrad würde verschiedene Probleme bezüglich üblicher Wochenarbeitszeit, ähnlichen Einkommen bei unterschiedlichen Beschäftigungsgraden etc. schaffen.

Steuerliche Aspekte

Gemäss Konzept werden durch die «Dividende Schweiz» keine Änderungen am Steuersystem vorgenommen. Es ist zudem vorgesehen, dass die Dividende als Einkommen versteuert

werden muss. Entsprechend werden heute existierende Sozial- und Versicherungsleistungen i.d.R. besteuert (mit Ausnahme der Sozialhilfe und EL).

4.3 Grobe Schätzung Einnahmen

4.3.1 Einnahmen durch Beiträge

Um abzuschätzen, inwiefern die «Dividende Schweiz» finanzierbar ist, wird im Folgenden eine grobe Abschätzung der zu erwartenden Einnahmen durch die Lohnbeiträge vorgenommen.

Abbildung 2: Nettolohnverteilung in der Schweiz⁸

Nettolohnklasse in CHF pro Monat	In %	Kumul. in %	Lohnbeitrag in Franken pro Monat für «Dividende Schweiz»
0 – 1'000	6.5	6.5	200
1'001 – 2'000	6.5	13.0	600
2'001 – 3'000	7.9	21.0	1000
3'001 – 4'000	11.3	32.3	1400
4'001 – 5'000	17.2	49.5	1800
5'001 – 6'000	16.3	65.8	2200
6'001 – 7'000	11.1	76.9	2200
7'001 – 8'000	7.0	84.0	2200
8'001 – 9'000	4.6	88.7	2200
9'001 – 10'000	3.2	91.9	2200
10'001 – 11'000	2.1	94.0	2200
11'001 – 12'000	1.4	95.5	2200
12'001 – 13'000	0.9	96.5	2200
13'001 – 14'000	0.7	97.2	2200
14'001 – 15'000	0.5	97.7	2200
15'001 – 16'000	0.3	98.1	2200
16'001 – 17'000	0.3	98.4	2200
17'001 – 18'000	0.2	98.6	2200
18'001 – 19'000	0.2	98.8	2200
19'001 – 20'000	0.1	99.0	2200
20'001+	0.9	100.0	2200

Quelle: BFS / Lohnstrukturerhebung

Zieht man die Nettolohnverteilung in der Schweiz bei (unkorrigierte Nettolöhne, die Teilzeitarbeit ist somit berücksichtigt) bei und geht von 4.7 Millionen Erwerbstätigen aus (gemäss der ständigen Wohnbevölkerung, ohne Grenzgänger), lassen sich die zu erwartenden Einnahmen.

⁸ Der Lohnbeitrag wurde jeweils auf der Mitte der jeweiligen Einkommensstufe berechnet.

Gemäss unserer Schätzung ist mit **Einnahmen von 95 Milliarden** Franken pro Jahr zu rechnen.⁹

Diese Schätzung dürfte tendenziell leicht zu tief liegen. Dafür gibt es zwei Gründe. Ein Grund ist, dass durch den Wegfall einiger Sozialwerke durch die «Dividende Schweiz» das für den Lohnbeitrag massgebende Einkommen zwischen dem heutigen Brutto- und Nettolohn liegen dürfte. Die Berechnung auf Basis des Nettolohns unterschätzt die Höhe der Einkommen daher leicht. Der zweite Grund liegt darin, dass die verwendeten Daten Beschäftigte erfassen. Für die Berechnung der Einnahmen relevant sind aber Erwerbstätige. Da Erwerbstätige mit mehreren Teilzeitstellen in der Statistik mit einem zu tiefen Lohn erfasst werden (der eigentliche Lohn, die Summe aus allen Teilzeiteinkommen, wäre eigentlich höher) führt dies ebenfalls zu einer leichten Unterschätzung der Beitragshöhe. Diese Unschärfen dürften erfahrungsgemäss keine grosse Rolle spielen und sind daher vernachlässigbar.

4.3.2 Einnahmen aus Einsparungen

Neben den oben erwähnten Beiträgen ist vorgesehen die «Dividende Schweiz» über Einsparungen im bisherigen Sozialversicherungssystem zu finanzieren. Sofern nicht ein massiver Leistungsabbau in Kauf genommen werden soll, können die meisten Sozialwerke nicht einfach ersatzlos gestrichen werden. Es gibt zu viele Fälle, in denen individuelle Leistungen, Leistungen für Langzeitpflege etc. gesprochen werden. Die Kosten für solche Fälle übersteigen die Auszahlung aus der «Dividende Schweiz» bei weitem. Eingespart werden können i.d.R. die Ausgaben, welche der «normalen» Existenzsicherung dienen.

Die untenstehende Tabelle zeigt, mit welchem Einsparungen gemäss Konzept der «Dividende Schweiz» gerechnet wird. Daneben wird, unter Berücksichtigung der Überlegungen im obigen Abschnitt, eine angepasste Einschätzung gezeigt. Unterstellt wurde dabei die Annahme, dass auf der «Dividende Schweiz» keine Sozialabgaben geleistet werden müssen, damit der ausbezahlte Betrag von 2'200 Franken pro Monat sich nicht verringert.

⁹ Würde man mit den Erwerbstätigen gemäss Inlandkonzept (inkl. Grenzgänger) rechnen, steigt die Anzahl Erwerbstätiger auf 5.08 Millionen, was zu Einnahmen von ca. 104 Milliarden Franken führen würde.

Abbildung 3: Jährliche Einsparungen bei den Sozialwerken durch die «Dividende Schweiz»¹⁰

Sozialwerk	Einsparung gemäss Konzept	Einschätzung Ecoplan	Begründung
AHV	45 Mrd. CHF	35 Mrd. CHF	Wenn auf der «Dividende Schweiz» keine Sozialabgaben geleistet werden, sinkt die Summe der Einnahmen aus den «AHV-Beiträgen». Effektiv eingespart werden kann die Summe der «neuen» Beiträge sowie des Bundesbeitrags an die AHV. Ausserdem bleibt die Hilfslosenentschädigung von ca. 0.5 Mrd. CHF / Jahr bestehen
IV	9 Mrd. CHF	4.4 Mrd. CHF	Analog AHV, Leistungen für individuelle Massnahmen, Beiträge an Institutionen, Hilfslosenentschädigung sowie ein Teil der Verwaltungskosten bleibt bestehen
EL AHV / IV	5 Mrd. CHF	2.7 Mrd. CHF	Heimbedingte Mehrkosten sowie Krankheits- und Behinderungskosten bleiben bestehen
Wirtschaftliche Sozialhilfe	11 Mrd. CHF	1.8 Mrd. CHF	Ca. 20% der wirtschaftlichen Sozialhilfe (2.8 Mrd. CHF) bestehen auf Platzierungskosten, welche nicht eingespart werden können. Zusätzlich sind die Kosten für Sozialhilfebezüger, welche kein Anrecht auf die Dividende Schweiz haben nicht berücksichtigt.
IPV	-	5 Mrd. CHF	Vollständige Einsparung, da reduzierte Abgabe bis 5'500 CHF Monatslohn
EO	-	-	Nicht betroffen, Annahme: Leistungen wie auch Lohnbeiträge gehen gleichmässig zurück
ALV	-	-	Nicht betroffen, Annahme: Leistungen wie auch Lohnbeiträge gehen gleichmässig zurück
FamZ	-	6.3 Mrd. CHF	Vollständige Einsparung da pauschale Zahlung pro Kind vorgesehen; unter Annahme, dass Beiträge der «Dividende Schweiz» zugutekommen
Sonstiges	-	0.7 Mrd. CHF	Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenbeihilfen, Familienbeihilfen, Alimenterbevorschussung, Wohnbeihilfen sowie Überbrückungsleistungen entfallen
TOTAL	70 Mrd. CHF	55.9 Mrd. CHF	

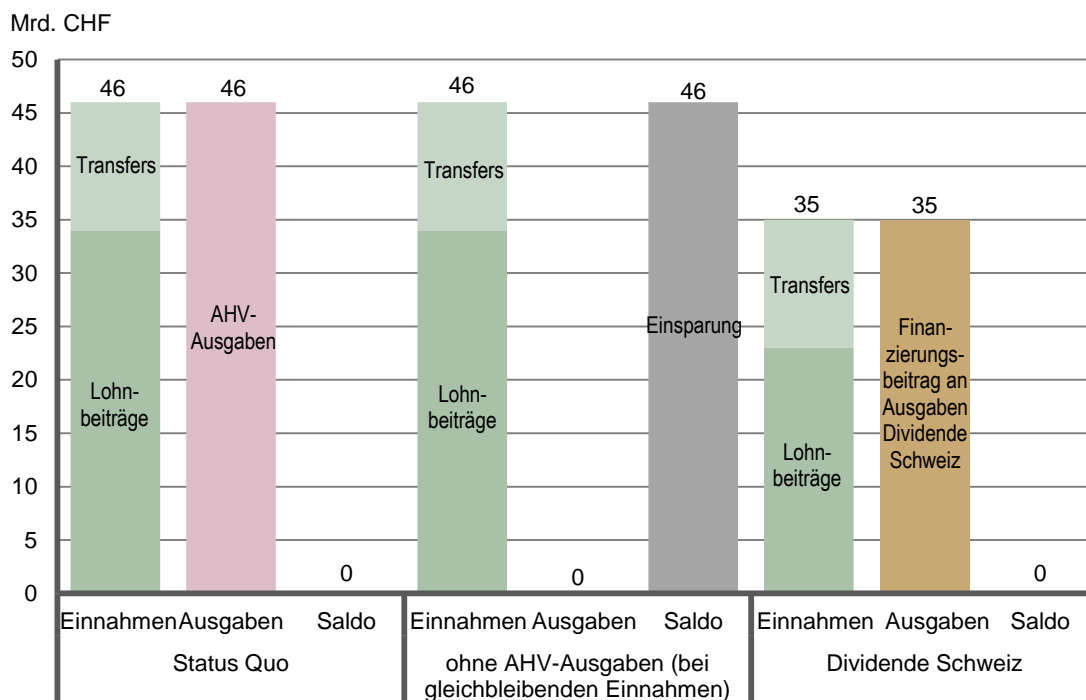
Die obige Tabelle zeigt die wichtigsten Positionen des Sozialstaats auf, welche durch die «Dividende Schweiz» tangiert würden. In einer detaillierteren Analyse wäre zu prüfen, inwiefern weitere relevante Positionen existieren.

Die Einsparung bei den Sozialwerken, für die heute Lohnabgaben erhoben werden ist intuitiv nicht ganz einfach zu verstehen. Zur veranschaulich wird im Folgenden am (vereinfachten)

¹⁰ Quelle für die angegebenen Zahlen ist <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen.html>, auf dieser Webseite namentlich die AHV-Statistik, die IV-Statistik, die EL-Statistik, die Sozialhilfestatistik sowie die Statistik der Familienzulagen. Die Angaben zu den Prämienverbilligungen entstammen der OKP-Statistik.

Beispiel der AHV aufgezeigt, wie die angegebene Einsparung von 35 Milliarden zustande kommt.

Abbildung 4: Durch die Aufhebung der AHV realisierbare Einsparungen



Der Status Quo entspricht dem heutigen System. Die AHV-Ausgaben werden über die Lohnbeiträge (8.7%) sowie durch Transfers (Mehrwertsteuer, Spielbankenabgabe etc.) finanziert. In einem ersten Schritt schauen wir uns an, was passiert, wenn die AHV-Ausgaben entfallen. Dies unter der Annahme, dass nur die Ausgaben entfallen, die Lohnbeiträge aber weiterhin genau gleich erhoben werden. Dadurch ergibt sich in der Buchhaltung des Staats ein Überschuss von 46 Milliarden Franken. In einem zweiten Schritt wird die «Dividende Schweiz» eingeführt. Dadurch, dass die Lohnabgabe auf der Dividende Schweiz nicht bezahlt werden muss, verringern sich die Staatseinnahmen. Bei gleichbleibenden Transfers nimmt der Staat damit noch 35 Milliarden Franken ein. Diese 35 Milliarden können nun zur Finanzierung der Dividende Schweiz eingesetzt werden, ohne dass der Staat gegenüber dem Status Quo mehr Mittel einsetzen muss.

Die Analyse zeigt, dass die meisten Sozialwerke entgegen den Erwartungen nicht einfach komplett durch die «Dividende Schweiz» ersetzt werden können. Entsprechend sind auch die Einsparungen sowie die Reduktion des Verwaltungsaufwands weniger gross als erhofft. Festzuhalten ist auch, dass sich die Lohnabgaben für die verschiedenen Sozialwerke sowie für die zweite Säule bestehen bleiben.

4.4 Kosten der Vorlage

Da der Kreis der Begünstigten nicht exakt definiert ist, ist es schwierig die Kosten für die «Dividende Schweiz» genau abzuschätzen. Nachfolgend werden deshalb die Kosten der «Dividende Schweiz» in Abhängigkeit der Anzahl Bezüger dargestellt.

Im Fokus steht dabei die Variante «Schweizer + Niedergelassene (C)». In diesem Szenario existieren 7.7 Millionen Bezugsberechtigte, was ungefähr der Anzahl Einwohnern mit Schweizer Pass zuzüglich der Niedergelassenen entspricht. Daraus ergeben sich **jährliche Kosten von ca. 185 Milliarden Franken**.

Abbildung 5: Kosten der «Dividende Schweiz»

Variante Schweizer + Niedergelassene (C)			
Alter	Anzahl Bezugsberechtigte	Dividende in CHF / Monat	Kosten in Milliarden CHF / Jahr
0-9	790'084	880	8.3
10-17	605'718	1100	8.0
18 und älter	6'392'465	2200	168.8
TOTAL	7'788'267		185.1

Variante Schweizer + Niedergelassene (C) + Aufenthalter (B)			
Alter	Anzahl Bezugsberechtigte	Dividende in CHF / Monat	Kosten in Milliarden CHF / Jahr
0-9	862'110	880	9.1
10-17	660'936	1100	8.7
18 und älter	6'975'211	2200	184.1
TOTAL	8'498'256		202.0

Variante Schweizer + Niedergelassene (C) + Aufenthalter (B) + vorläufig Aufgenommene (F) + Kurzaufenthalter (L)			
Alter	Anzahl Bezugsberechtigte	Dividende in CHF / Monat	Kosten in Milliarden CHF / Jahr
0-9	869'131	880	9.2
10-17	666'319	1100	8.8
18 und älter	7'032'019	2200	185.6
TOTAL	8'567'469		203.6

Quelle: BFS / STATPOP, eigene Berechnungen

4.5 Finanzierungslücke

Aus den obigen Ausführungen lässt sich ableiten, inwiefern die «Dividende Schweiz» mit dem vorgesehenen Konzept finanzierbar ist. Den erwarteten Ausgaben von ca. 185 Milliarden Franken stehen Einnahmen von ca. 151 Milliarden gegenüber. Damit beträgt die Finanzierungslücke unter den getroffenen Annahmen ca. **34 Milliarden Franken pro Jahr**, was Pro-Kopf-Kosten von 3'950 Franken pro Jahr entspricht (gemessen an der gesamten ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz). Gemessen am BIP betragen diese Kosten etwas über 4 Prozent. Um diese Kosten zu decken, müsste beispielsweise die Mehrwertsteuer um ca. zehn Prozentpunkte angehoben werden. Zu beachten ist weiter, dass die Art und Weise, auf welche diese

Finanzierungslücke gedeckt wird, die Umverteilungseffekte der «Dividende Schweiz» beeinflussen wird. Festzuhalten ist, dass es sich bei diesen Überlegungen um eine statische Betrachtung handeln. Verhaltensanpassungen und mittel- bis langfristig durch die «Dividende Schweiz» ausgelöst Effekte sind nicht berücksichtigt.

Wichtig festzuhalten ist, dass dadurch, dass Rentner keine Beiträge zahlen müssen, die Finanzlage der «Dividende Schweiz» in den nächsten Jahrzehnten sich stark verschlechtern wird. Grund dafür ist die steigende Lebenserwartung, welche zum selben Problem führt, mit dem die AHV bereits heute kämpft.

Exkurs: Finanzierungslücke bei einer Dividende von 1'900 Franken pro Monat

Würde das Leistungsniveau anstelle von 2'200 auf 1'900 Franken gesetzt würde dies die Finanzierungslücke verkleinern, wie folgende Grobeinschätzung zeigt. Es wurde davon ausgegangen, dass die reduzierte Abgabe für tiefere Einkommen weiterhin bei 40% des Einkommens liegt, was impliziert, dass dieser Ansatz bei Einkommen unter 4'750 Franken pro Monat gilt.

Einnahmen durch Beiträge: 87 Mrd. CHF

Ausgaben für Dividende Schweiz: 160 Mrd. CHF

Ohne Berücksichtigung der Einsparungen ergibt sich somit eine Finanzierungslücke von 74 Milliarden Franken pro Jahr (gegenüber 90 Milliarden bei einer Dividende von 2'200).

Bezüglich der Einsparung der Sozialwerke ergeben sich verschiedene Effekte durch das tiefere Leistungsniveau. Einerseits ist die Einsparung bei der AHV und der IV grösser, da die Lohnsumme, auf welcher diese Beiträge erhoben werden, weniger stark sinkt. Andererseits ist es möglich, dass die Einsparungen bei den anderen Sozialwerken (z.B. Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen) weniger gross sind, da ein höheres Leistungsbedarf besteht. Netto ist deshalb davon auszugehen, dass die Einsparungen tiefer sein dürften als bei einem Leistungsniveau von 2'200 Franken pro Monat.

Gesamthaft lässt sich deshalb festhalten, dass die Finanzierungslücke bei einem Leistungsniveau von 1'900 Franken pro Monat grob geschätzt im Rahmen von 18-25 Milliarden Franken liegen dürfte.

In der Diskussion wie eine solche Finanzierungslücke eines Grundeinkommens bzw. einer «Dividende Schweiz» geschlossen werden könnte, wurden bereits eine Vielzahl an möglichen Vorschlägen eingebracht. In der Regel sehen die Vorschläge höhere Steuern auf Vermögen und Einkommen, Lenkungsabgaben oder höhere Verbrauchssteuern vor. Häufig vorgeschlagen wird zudem die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Auch die Initianten der «Dividende Schweiz» sehen dies als möglichen Weg, die Finanzierungslücke zu schliessen. Mit dieser Lösung soll gleichzeitig auch Übertreibungen auf den Finanzmärkten Einhalt geboten

werden. Gleichzeitig würden dadurch eher wohlhabendere Personen belastet, da diese mehr Finanztransaktionen vornehmen. Gegner einer Finanztransaktionssteuer weisen hingegen darauf hin, dass eine solche Steuer letzten Endes in vielen Fällen wieder auf die Bevölkerung abgewälzt werden könnte (z.B. von Banken). Zudem bestehe eine grosse Gefahr, dass die Steuer einfach umgegangen werden könnte.

Die Finanzierungslücke ist im Grundsatz darauf zurückzuführen, dass der «Dividende Schweiz» – wie jedem Grundeinkommensmodell – im Gegensatz zum heutigen System ein Art Giesskannensystem zugrunde liegt. Das vorliegende Modell der «Dividende Schweiz» strebt zwar an, dass mit der Erhöhung niedrig bezahlter Tätigkeiten der Giesskanneneffekt abgemindert wird, trotzdem gibt es Konstellationen, welche zusätzliche Begünstigte im Vergleich zum heutigen System schaffen.

4.6 Differenzen zur Initiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»

Interessant ist ein Vergleich der obigen Berechnungen mit den Berechnungen des Bundesrates im Rahmen der Initiative «für ein bedingungsloses Grundeinkommen», welche 2016 an der Urne verworfen wurde.¹¹ Es zeigt sich, dass der Bundesrat bei Annahme der Initiative mit einer Finanzierungslücke von ca. 25 Milliarde Franken pro Jahr gerechnet hätte. Dies ist – trotz des mit 2'500 Franken pro Monat höheren Leistungsniveaus – weniger als die Finanzierungslücke der «Dividende Schweiz», welche wie oben ausgewiesen 34 Milliarden Franken pro Jahr beträgt. Dies erklärt sich folgendermassen:

Einnahmen:

- Die Dividende Schweiz hat ein tieferes Leistungsniveau, was entsprechend auch zu tieferen Beitragszahlungen führt.
- Es wird bereits ab einem monatlichen Einkommen von 5'500 Franken eine reduzierter Abgabesatz angewendet. Dies führt ebenfalls zu tieferen Einnahmen.

⇒ Die Einnahmen der Dividende Schweiz sind ca. 32 Milliarden Franken tiefer als bei der Volksinitiative

Ausgaben:

- Das tiefere Leistungsniveau führt nicht nur zu tieferen Einnahmen, sondern auch zu tieferen Ausgaben.
- Der Kreis der Anspruchsberechtigten umfasst im Gegensatz zur Volksinitiative nicht alle in der Schweiz wohnhaften Personen, was im Vergleich zur Initiative zu tieferen Ausgaben führt.
- Die Auszahlung für Kinder und Jugendliche ist bei der Dividende Schweiz höher, was zu Mehrausgaben führt

¹¹ Bundesrat (2014), Botschaft zur Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»

⇒ Die Ausgaben der Dividende Schweiz sind ca. 23 Milliarden Franken pro Jahr tiefer als bei der Volksinitiative

Netto ergeben sich so Mehrkosten von 9 Milliarden Franken. Dieser Betrag entspricht der Differenz der oben genannten Finanzierungslücken.

5 Synthese

Das vorgesehene Modell der «Dividende Schweiz» sieht vor, dass alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, welche eine gewisse Zeit in der Schweiz gelebt haben, Begünstigte der «Dividende Schweiz» werden. Hingegen ist vorgesehen, dass alle Erwerbstätigen beitragspflichtig sind und damit alle die «Dividende Schweiz» mitfinanzieren, auch wenn sie (noch) nicht davon profitieren. Wie erwähnt, sind politische Widerstände gegen eine Einschränkung des Begünstigtenkreises bei gleichzeitiger Mitfinanzierung zu erwarten.

Im Laufe der vorliegenden Arbeit ist die Überlegung aufgetaucht, ob die «Dividende Schweiz» nicht als eine Art «Unternehmenssteuer» zu positionieren ist. Neben der offenen Frage, ob eine zusätzliche Abgabe, welche in einem statischen Modell die Unternehmen nicht zusätzlich belastet, akzeptiert wird, wird damit auch die oben erwähnte Ungleichbehandlung ausländischer Arbeitskräfte nicht reduziert. Die Analyse einer «Unternehmenssteuer» bedürfte einer vertieften Analyse, gleichwohl darf an der politischen Realisierbarkeit gezweifelt werden.

Ein entscheidender Aspekt in der politischen Diskussion wird die dargestellte Finanzierungslücke sein. Diese ist – wie oben erwähnt – im Grundsatz auf den stärkeren Giesskanneneffekt eines Grundeinkommens zurückzuführen. Je nach Ausgestaltung der «Dividende Schweiz» – z.B. durch weniger hohe «Dividendenzahlungen» für Kinder und Jugendliche – kann die Finanzierungslücke bis zu einem gewissen Grad reduziert werden. Trotzdem wird ein Grundeinkommensmodell wie die «Dividende Schweiz» – sofern es ein gewisses Leistungsniveau aufweist – mit einer Finanzierungslücke konfrontiert sein.

Wie bereits dargelegt, wird zur Schliessung dieser Finanzierungslücke verschiedentlich die Einführung einer Finanztransaktionssteuer vorgeschlagen. Diese im Grundsatz denkbare Finanzierungsquelle wird im politischen Prozess auf ihre Durchsetzbarkeit geprüft werden müssen.